

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01159 vom 3. Juni 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.01159

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01159 du 3 juin 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01159 del 3 giugno 2010

Erwägungen

E. 4

4.1. In einem ersten Schritt ist die Statusfrage zu klären.

Im Abklärungsbericht wurde die Angabe der Beschwerdeführerin, sie wäre im Gesundheitsfall 80-100 % erwerbstätig, als nachvollziehbar beurteilt. Aus welchem Grund die Abklärungsperson aber sodann ein Erwerbsspensum von (lediglich) 80 % angenommen hat, geht aus ihrem Bericht nicht hervor.

Andererseits sind keine Gründe ersichtlich, die gegen ein Abstellen auf den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Durchschnittswert zwischen 80 % und 100 %, also 90 %, sprechen würden. Insbesondere die in der Beschwerdeantwort erwähnte familiäre Situation (Urk. 5 S. 2 Ziff. 3) stellt keinen solchen Grund dar, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern das Alter der Kinder gerade einen Unterschied zwischen 80 und 90 % zu begründen vermöchte, nachdem auch die Abklärungsperson davon ausgegangen ist, deren Betreuung würde primär im Rahmen der Kinderkrippe erfolgen.

Vor diesem Hintergrund erscheint als hypothetisches Erwerbsspensum im Gesundheitsfall ein solches von 90 % als überwiegend wahrscheinlich.

4.2. Die Beschwerdegegnerin hat zur Ermittlung des Invalideneinkommens Tabellenlöhne der Lohnstrukturerhebung (LSE) herangezogen, und zwar gemäss ihren Angaben diejenigen von Tabelle TA7, bezogen auf medizinische, pflegerische und soziale Hilfstätigkeiten (Ziff. 33, Niveau 4); wie sie effektiv den resultierenden Betrag für 2007 (Fr. 56'108.--) errechnet hat, ist nicht ersichtlich (Urk. 6/45).

Das Abstellen auf die Löhne im Gesundheitswesen ist - darin kann der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden - nicht zu beanstanden. Der Gutachter hat sehr ausdrücklich auch für die angestammte Tätigkeit als Hilfspflegerin eine Arbeitsfähigkeit von 50 % festgehalten.

Allfälligen Zweifeln, ob die angestammte Tätigkeit denn auch die ebenfalls vom Gutachter formulierten Anforderungen an eine leidensangepasste Tätigkeit erfüllt, vermag folgender Hinweis zu begegnen: Mit dem Abstellen auf den Tabellenlohn im Gesundheitsbereich kommt zwar ein Betrag zum Zug, der mit Fr. 4'602.-- pro Monat (gemäss Tabelle TA7, Ziff. 33) höher liegt als der Betrag im Durchschnitt aller Wirtschaftszweige (Fr. 4'047.--), aber deutlich tiefer als der von der Beschwerdeführerin in der angestammten Tätigkeit effektiv erzielte und beim Valideneinkommen berücksichtigte Lohn von (hochgerechnet) Fr. 63'998.-- bei vollem

Pensum, was rund Fr. 4'923.-- (Fr. 63'998.-- : 13) pro Monat entspricht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dementsprechend ist es richtig, das Invalideneinkommen gestÃ¼tzt auf den Tabellenlohn fÃ¼r HilfstÃ¤tigkeiten im Gesundheitswesen zu ermitteln; allerdings ist dabei auf die Daten von Tabelle TA1 abzustellen (vgl. SVR 2002 UV Nr. 15 Erw. 3c/cc). Dieser betrug im Jahr 2006 Fr. 4'437.-- (LSE 2006, S. 25, Tab. TA1, Ziff. 85, Niveau 4), was auf das Jahr 2007 und die mittlere Wochenarbeitszeit von 41.5 Stunden im Gesundheits- und Sozialwesen umgerechnet (Die Volkswirtschaft 5/2010, S. 86 f., Tab. B9.2 und Tab. B10.2) Fr. 55'959.-- ergibt (Fr. 4'437.-- x 12 x 1.013 : 40.0 x 41.5).

4.3Ä Ä Ä Ä Das Valideneinkommen ist ausgehend von Fr. 63'988.-- bei einem Vollpensum dem hypothetischen Erwerbspensum von 90 % entsprechend mit Fr. 57'589.-- (Fr. 63'988.-- x 0.9) einzusetzen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Invalideneinkommen belÃ¤uft sich bei der Ã¤rztlich festgelegten ArbeitsfÃ¤higkeit von 50 % auf Fr. 27'979.-- (Fr. 55'959.-- x 0.5). Somit betrÃ¤gt die Einkommenseinbusse Fr. 29'610.--, was einer Einbusse von 51.42 % entspricht. Der auf den Erwerbsbereich entfallende TeilinvaliditÃ¤tsgrad betrÃ¤gt somit 46.28 % (51.42 % x 0.9).

4.4Ä Ä Ä Ä Der psychiatrische Gutachter hat die EinschrÃ¤nkung ausdrÃ¼cklich auch im Haushalt mit 50 % beziffert; Ã¼berdies hat er darauf hingewiesen, dass noch zusÃ¤tzliche (allerdings nicht nÃ¤her erlÃ¤uterte) EinschrÃ¤nkungen bestÃ¼nden.

Im Bericht Ã¼ber die HaushaltabklÃ¤rung andererseits wurde ausgefÃ¼hrt, aus sprachlichen GrÃ¼nden und infolge ungenauer Antworten seien die Angaben sehr unklar gewesen. In der Folge wurde eine pauschale EinschrÃ¤nkung von 20 % angenommen.

Dies ist so nicht nachvollziehbar, umso mehr als die pauschale Annahme ausdrÃ¼cklich damit begrÃ¼ndet wurde, die BeschwerdefÃ¼hrerin sei aus psychischen GrÃ¼nden eingeschrÃ¤nkt.

RechtsprechungsgemÃ¤ss kommt bei einer solchen Differenz in den EinschÃ¤tzungen der Ã¤rztlichen Stellungnahme mehr Gewicht zu (vorstehend Erw. 1.5). Legt man die im psychiatrischen Gutachten attestierte EinschrÃ¤nkung von 50 % im Haushaltbereich zugrunde, so resultiert ein anteiliger InvaliditÃ¤tsgrad von 5 % (50 % x 0.1).

Ginge man von der EinschrÃ¤nkung von lediglich 20 % gemÃ¤ss HaushaltabklÃ¤rung aus, so wÃ¤re den Hinweisen im psychiatrischen Gutachten immerhin dadurch Rechnung zu tragen, dass die Wechselwirkung zwischen den beiden TÃ¤tigkeitsfeldern durch einen Abzug von 15 zusÃ¤tzlichen Prozentpunkten im Haushaltbereich berÃ¼cksichtigt wÃ¼rde. Diesfalls beliefe sich die EinschrÃ¤nkung auf 35 % (20 % + 15 %) und der anteilige InvaliditÃ¤tsgrad auf 3.5 % (35 % x 0.1).

4.5Ä Ä Ä Ä Der InvaliditÃ¤tsgrad betrÃ¤gt somit, ausgehend von den Feststellungen im psychiatrischen Gutachten, insgesamt rund 51 % (46.28 % + 5 %). Ausgehend von der Festlegung gemÃ¤ss HaushaltabklÃ¤rung (plus Wechselwirkung) betrÃ¤gt der InvaliditÃ¤tsgrad insgesamt 49.78 % (46.28 % + 3.5 %), gerundet also 50 %.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In beiden FÃ¤llen besteht Anspruch auf eine halbe Rente, weshalb offen bleiben kann, welche Betrachtungsweise im Haushaltbereich gelten soll.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dies fÃ¼hrt zusammenfassend zum Schluss, dass die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene VerfÃ¼gung mit der Feststellung aufzuheben ist, dass

ab Dezember 2008 Anspruch auf eine halbe Rente besteht.

5. Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ermessensweise auf Fr. 700.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verhängung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 23. Oktober 2008 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab Dezember 2008 Anspruch auf eine halbe Rente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. ____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.